

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/7 vom 23.09.2011 S. 360, Änderungen AM Nr. I/15 vom 27.04.2012 S. 928, AM I Nr. 24 vom 02.08.2012 S. 1223, AM I/33 vom 14.08.2013 S. 1067, AM I/38 vom 13.10.2014 S. 1162, Änd. AM I/42 vom 04.09.2015 S. 1187, Änd. AM I 38/29.06.2016, S. 1106, Änd. AM I/37 v. 24.08.2017 S. 857, Berichtigung AM I/43 v. 12.09.2017 S. 1091, Änd. AM I/44 v. 04.09.2018 S. 927, Änd. AM I/38 v. 22.08.2019 S. 692

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 05.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 30.07.2019 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.08.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2018 S. 927), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 04.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 21.08.2018 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2017 S. 857 und Nr. 43/2017 S. 1091), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.11.2016 und 01.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.08.2017 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 14.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2016 S. 1106), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.06.2016 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen

I Nr. 42/2015 S. 1187), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.06.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.08.2015 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2014 S. 1162), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2013 S. 1067), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.05.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.08.2013 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 360), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.06.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2012 S. 1223), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.02.2011 und 25.05.2011 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.04.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der

Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 41 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.04.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.06.2012 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 360), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2012 S. 928), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 (aufgehoben)
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen; alternative Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Änderungen; Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“

- Anlage II (aufgehoben)
- Anlage III Übersicht über die Struktur des Studiengangs
- Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ ist einerseits eine breite Ausbildung im Bereich der Sozialwissenschaften, indem gemeinsame Grundlagen, Theorien und Methoden der beteiligten Fachgebiete angeboten werden. ²Andererseits werden die spezifischen Inhalte der einzelnen Fachgebiete vermittelt, die die Studierenden sich in verschiedenen Wahlkombinationen aneignen. ³Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, die zentralen Problemstellungen der Fachgebiete zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Sozialwissenschaften zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Fachgebiete anzuwenden. ⁴Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums. ⁵Im ersten Semester erwerben die Studierenden die methodischen und theoretischen Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Ausbildung und erhalten Kompetenzen in den Bereichen wissenschaftlichen Arbeitens, Planung und Organisation ihres Studiums, und einen Überblick über mögliche Berufsfelder. ⁶Die Studierenden entscheiden sich dann für zwei zu studierende Fachgebiete der Fakultät sowie eine weitere Option zur persönlichen Profilbildung. ⁷Ein Praktikum oder ein Auslandsaufenthalt sind ebenfalls integraler Bestandteil des sozialwissenschaftlichen Studiums.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Mit dem sozialwissenschaftlichen Studium und der Spezialisierung in den Fachgebieten werden Kompetenzen für Tätigkeiten in unterschiedlichsten Berufsfeldern erworben. ²Hierzu zählen Felder wie Öffentlichkeitsarbeit, Organisations- und Personalentwicklung, Markt- und Meinungsforschung. ³In Parteien und Verbänden sowie öffentlichen Organisationen ergeben

sich Tätigkeiten in der Entwicklungszusammenarbeit, der Frauenförderung und Gender Mainstreaming und der Gesundheitsförderung. ⁴Weitere mögliche Berufsfelder eröffnen sich in öffentlichen Verwaltungen, in der Stadt- und Regionalplanung, der Erwachsenenbildung sowie in Museen und Kultureinrichtungen. ⁵Durch die in das Studium integrierten Praxisbereiche wird eine erste Orientierung in unterschiedlichen Praxis- und Berufsfeldern ermöglicht. ⁶Die Ausbildung im Studium der Sozialwissenschaften bereitet auch auf eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung vor.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von wenigstens 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium wenigstens 120 C, darunter
 - aa) im Bereich Sozialwissenschaften und Methoden 52 C (4 C werden dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugeordnet),
 - bb) in zwei sozialwissenschaftlichen Fachgebieten (zur Auswahl stehen die Fachgebiete Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Soziologie und Sportwissenschaften) jeweils wenigstens 36 C;
- b) auf den Spezialisierungsbereich wenigstens 30 C in einer der drei Varianten
 - aa) Vertiefung Ethnologie (insbesondere Sprachen) im Umfang von 30 C (nur in Verbindung mit der Wahl des Fachgebiets Ethnologie) oder Vertiefung Erziehungswissenschaft im Umfang von 30 C (nur in Verbindung mit der Wahl des Fachgebiets Erziehungswissenschaft),

bb) Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften im Umfang von jeweils wenigstens 30 C oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination im Umfang von wenigstens 36 C (wenigstens 6 C werden dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugeordnet),

cc) ein weiteres sozialwissenschaftliches Fachgebiet im Umfang von wenigstens 30 C;

c) auf den Bereich Schlüsselkompetenzen wenigstens 14 C, bei Absolvierung des Spezialisierungsbereichs in der Variante Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination Module im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C und

d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage IV beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(4) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden in jedem Semester angeboten, soweit nicht in der Modulbeschreibung etwas anderes bestimmt wird.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von wenigstens 18 C bzw. bei Absolvierung des Spezialisierungsbereichs in der Variante Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination Module im Umfang von insgesamt wenigstens 13 C zu erwerben. ²Je nach Wahl der Sozialwissenschaftlichen Fachgebiete und der Variante des Spezialisierungsbereichs kann die Auswahl aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in den Bereichen Sachkompetenz, Sprachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz sowie Methodenkompetenz, siehe hierzu das Schlüsselkompetenzen-Konzept der Fakultät), der Philosophischen Fakultät, des universitätsweiten Modulverzeichnisse Schlüsselkompetenzen oder gemäß der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

§ 6 Studium im Ausland

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Im 3. bis 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. ³Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen anerkannt. ⁴Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten

Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. ⁵Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁶In Informationsveranstaltungen der Fakultät werden hierzu nähere Auskünfte erteilt.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist auf 65 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Wollen mehr Studierende den genannten Spezialisierungsbereich belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst

nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(3a) ¹Die Anmeldung zum Spezialisierungsbereich „Wirtschaftswissenschaften“ oder „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination“ erlischt, wenn einen Monat nach Beginn der Veranstaltungszeit des dritten Semesters seit erstmaliger Zulassung zu einem Modul im Sinne des Absatzes 3 nicht wenigstens 6 C aus Modulen der Wirtschaftswissenschaften erworben wurden. ²Eine erneute Anmeldung zu einem dieser Spezialisierungsbereiche ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(3b) ¹Die Zulassung zu den Modulen des Vertiefungsbereichs Erziehungswissenschaften ist auf 50 Studierende pro Jahr begrenzt. ²Wollen mehr Studierende den genannten Vertiefungsbereich belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(4) Welche Veranstaltungen im Übrigen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(5) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die jeweils zuständige Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 8 –aufgehoben-

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 120 Anrechnungspunkten aus Modulen des Studiengangs, darunter wenigstens 36 C aus demjenigen der sozialwissenschaftlichen Fachgebiete, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt werden soll.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

²Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ³In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen; alternative Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)
- b) Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)
- c) Essay: Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)
- d) Moderation: Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.
- e) Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 6 Seiten dargestellt und reflektiert.
- f) Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei

unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.

g) Schriftlicher Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.

h) Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.

i) Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.

j) Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.

k) Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.

l) Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.

m) Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt max. 2 Seiten.

n) Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.

o) Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.

p) Praktikumsportfolio: Verschriftlichte Reflexion der Einblicke aus sozialwissenschaftlich relevanten Berufsfeldern sowie deren Verknüpfung mit im Studium erworbenen Kenntnissen zum Zwecke der Berufsorientierung.

q) Tätigkeitsbericht: In einem Tätigkeitsbericht werden die Rahmenbedingungen der jeweiligen Tätigkeit, z.B. bei politischen Engagement oder im Ehrenamt, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

r) Erfahrungsbericht: In einem Erfahrungsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Aufenthalts an der Gastuniversität und im Gastland, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten auch in Bezug zum Studium an der Heimatuniversität und im Heimatland im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

s) Beitrag für Homepage-Blog (max. 4 Seiten) oder Radiosendung (max. 3 Minuten): In einem Beitrag soll eine spezifische Fragestellung oder ein bestimmtes Thema wissenschaftlich aufbereitet und anschaulich als Blog oder Radiosendung präsentiert werden.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Das Thema ist aus einem der beiden im Fachstudium absolvierten sozialwissenschaftlichen Fachgebiete zu wählen. ³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Bachelorarbeit übereinstimmen.

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisse der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module im Umfang von insgesamt bis zu 30 C, darunter Module

- a) des Bereichs Sozialwissenschaften und Methoden im Umfang von bis zu 6 C,
- b) der beiden sozialwissenschaftlichen Fachgebiete des Fachstudiums Sozialwissenschaften im Umfang von jeweils bis zu 12 C und
- c) des Spezialisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden. ²Der Umfang der innerhalb der Bereiche nach Satz 1 Buchstaben b) und c) unberücksichtigten Module verringert sich um die Anzahl der Anrechnungspunkte, die innerhalb derselben Bereiche aufgrund von unbenoteten Modulprüfungen erworben wurden. ³Soweit im Bereich Schlüsselkompetenzen mehr als 10 C aus unbenoteten Modulprüfungen erworben werden, verringert sich der Gesamtumfang der nach Satz 1 unberücksichtigten Module entsprechend.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet wurde und der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

(4) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn in dem Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters nicht wenigstens 12 C aus dem Bereich Sozialwissenschaften und Methoden erworben wurden,
- b) einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters nicht wenigstens 30 C aus dem Bereich Sozialwissenschaften und Methoden erworben wurden,
- c) einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des 9. Fachsemesters nicht wenigstens 52 C aus dem Bereich Sozialwissenschaften und Methoden erworben wurden.

(5) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 4 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁴Eine Fristüberschreitung gilt insbesondere als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer Prüfung zu einem Modul nach Absatz 4 abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt von der Modulprüfung anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche

nach § 16 a Abs. 1 APO in Anspruch genommen wurden. ⁵Eine Fristüberschreitung gilt nicht als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder Studiengangwechsels eintritt; die Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.

§ 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland, eines Praktikums und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden. ⁴Die Studienberatung bietet auch regelmäßige Informationsveranstaltungen an, zu denen alle Studierenden des Studiengangs eingeladen sind und auf denen generelle Fragen geklärt werden können.

(2) Studierende haben eine Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahrzunehmen:

- vor der Wahl der sozialwissenschaftlichen Fachgebiete des Fachstudiums und
- vor der Wahl der Variante des Spezialisierungsbereichs.

(3) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(4) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(5) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts Sozialwissenschaften.

(6) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine

Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 16 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

Anlage I Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Sozialwissenschaften und Methoden

1. Sozialwissenschaftliche Orientierung (38 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 38 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.100	Einführung in die Sozialwissenschaften – Wissenschaftstheorie und Modelle sozialer Interaktion –	(6 C/4 SWS)
B.Sowi.300	Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation	(6 C/4 SWS)
B.Sowi.800	Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der sowie Orientierung in den Sozialwissenschaften	(8 C/6 SWS)
B.Sowi.2000	Interdisziplinäre Forschungspraxis der Sozialwissenschaften	(8 C/3 SWS)

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.Sowi.300 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

Die Module B.Sowi.100, B.Sowi.300 und B.Sowi.800 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.500	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis	(10 C/2 SWS)
B.Sowi.600	Internationale Kompetenzen	(10 C/4 SWS)

2. Sozialwissenschaftliche Methoden (14 C)

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C/4 SWS)

Das Modul B.MZS.03 ist ein Orientierungsmodul.

II. Sozialwissenschaftliches Fachstudium

Es sind zwei der folgenden sozialwissenschaftlichen Fachgebiete im Umfang von jeweils insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

1. Erziehungswissenschaft (36 C)

a. Es sind folgende drei Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Erz.010 Pädagogisches Handeln und Professionalität:
Theorie(n), Geschichte, Felder (10 C/4
SWS)

B.Erz.020 Sozialisation: Grundbegriffe, Theorie(n) und Gegenstände (10 C/4
SWS)

B.Erz.030 Erziehung und Bildung: Begriffe, Theorie(n), Geschichte (10 C/4
SWS)

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Erz.040 Schule und Unterricht: Theorie(n), Themen, Systematik (6 C/4 SWS)

B.Erz.050 Außerschulische pädagogische Handlungsfelder im Überblick (6 C/4 SWS)

2. Ethnologie (36 C)

Es sind folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Eth.311B Einführung in die Ethnologie (6 C/3 SWS)

B.Eth.312 Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme (9 C/3 SWS)

B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht (9 C/4 SWS)

B.Eth.331B Regionale Ethnologie I (Basic) (6 C/4 SWS)

B.Eth.341B Ethnologische Forschungsthemen und Theorien I (Basic) (6 C/4 SWS)

3. Geschlechterforschung (36 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung (6 C/3 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (10 C/4 SWS)

B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (10 C/4 SWS)

B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C/4 SWS)

B.GeFo.06 Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C/4 SWS)

B.GeFo.07 Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und
Wissenssysteme (10 C/4 SWS)

4. Interdisziplinäre Indienstudien (38 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.110	Grundlagen der Indienforschung I	(7 C/4 SWS)
B.MIS.111	Grundlagen der Indienforschung II	(7 C/4 SWS)

b. Es müssen wenigstens 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.117	Religionen im modernen Indien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.118	Die Medienlandschaft des modernen Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.119	Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im modernen Indien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.121	Entwicklungsökonomie Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.124	Methodische Zugänge zu Themen der modernen Indienstudien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.128	Themen der modernen Indienstudien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.130	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I: theoretische, methodische und vergleichende Zugänge	(6 C/4 SWS)
B.MIS.131	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien II: thematische Perspektiven	(6 C/4 SWS)
B.MIS.135	Themen der Entwicklungsökonomie Indiens	(6 C/4 SWS)

5. Politikwissenschaft (38 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.102	Einführung in das Politisches System der BRD und die Internationale Beziehungen	(7 C/4 SWS)
B.Pol.103	Einführung Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft	(7 C/4 SWS)

b. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der BRD	(8 C/4 SWS)
B.Pol.5	Aufbaumodul Politische Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)

6. Soziologie (36 C)

a. Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.140	Einführung in die modernen soziologischen Theorien	(8C/4 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Soz.600	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/2 SWS)
B.Soz.601	Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates	(8 C/4 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	(8 C/2 SWS)

7. Sportwissenschaften (36 C)

a. Es müssen die folgenden fünf Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.103	Sportpädagogische Grundlagen	(5 C/3 SWS)
B.Spo.29	Grundlagen der Sportsoziologie	(5 C/3 SWS)
B.Spo.10	Vertiefung Sport- und Gesundheitssoziologie	(4 C/3 SWS)
B.Spo.15	Sport und Geschlecht	(6 C/4SWS)
B.Spo.25	Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme	(12 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.30	Sport, Medien und Ökonomie	(4 C/2 SWS)
B.Spo.07	Vertiefung Sportpädagogik	(4 C/3 SWS)
B.Spo.02	Trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	(5 C/3 SWS)

c. Es sind eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich zu absolvieren:

Region	Sprachen	Module	Credits
Schwerpunktregionen	Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen	B.Eth.371f	6 C
Afrika	Sprachstudium: Swahili	B.Eth.371d	6 C
Nordafrika und Westasien	Arabisch	B.Ara.01 B.Ara.02	13 C 13 C
Indien/Südasien	Hindi	B.Ind.150 B.Ind.153	12 C 8 C
	Moderne Indische Sprache	B.MIS.706 B.MIS.709	6 C 6 C
Südostasien	Sprachstudium: Bahasa Indonesia	B.Eth.371a	6 C
	Sprachstudium: Vietnamesisch	B.Eth.371e	6 C
	Sprachstudium: Pilipino (Filipino)	B.Eth.371c	6 C
Ozeanien	Sprachstudium: New Guinea Pidgin	B.Eth.371b	6 C

2. Wirtschaftswissenschaften (30 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren, und zwar entweder Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in Kombination nach Maßgabe des Buchstaben a. oder Volkswirtschaftslehre nach Maßgabe des Buchstaben b.

a. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in Kombination

aa. Volkswirtschaftslehre

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/5 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C /4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschafts- beziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/6 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)

bb. Betriebswirtschaftslehre

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	(6 C/6 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	(6 C/4 SWS)

cc. Es ist ein weiteres der Module nach Buchstaben aa. oder bb. im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren.

b. Volkswirtschaftslehre

Es sind fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschafts- beziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)

3. Rechtswissenschaften – Zivilrecht (30 C)

a. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren; die Module S.RW.0113K und S.RW.0113HA können nur alternativ absolviert werden:

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113K	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)
S.RW.01115K	Grundkurs III im Bürgerlichen Recht	(4 C/2 SWS)
S.RW.1116aK	Sachenrecht I	(4 C/4 SWS)
S.RW.1116bK	Sachenrecht II	(4 C/4 SWS)

b. Ferner können absolviert werden:

S.RW.1118a	Grundzüge des Familienrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118b	Grundzüge des Erbrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1120	Internationales Privatrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1122	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1163	Medizinrecht III: Familienrechtliche Bezüge	(6 C/2 SWS)

4. Rechtswissenschaften - Strafrecht (30 C)

a. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich zu absolvieren; die Module S.RW.0311K und S.RW.0311HA können nur alternativ absolviert werden:

S.RW.0311K	Strafrecht I	(8 C/7 SWS)
S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C/7 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/2 SWS)

b. Ferner können absolviert werden:

S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)

5. Rechtswissenschaften – Öffentliches Recht (30 C)

a. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren; die Module S.RW.0212K und S.RW.0212HA können nur alternativ absolviert werden:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212HA	Staatsrecht II	(10 C/6 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)

b. Ferner können absolviert werden:

S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1250	Migrationsrecht	(6 C/2 SWS)

6. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (36 C)

Es müssen Module im Umfang von mindestens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; davon werden 6 C dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugerechnet.

a. Rechtswissenschaften

Es sind wenigstens 21 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder wenigstens 18 C aus dem Bereich Strafrecht oder wenigstens 19 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

aa. Zivilrecht

i. Es ist wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 9 C erfolgreich zu absolvieren; die Module S.RW.0113K und S.RW.0113HA können nur alternativ absolviert werden:

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113K	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)

ii. Ferner können absolviert werden:

S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)

bb. Strafrecht

i. Es ist wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 8 C erfolgreich zu absolvieren; die Module S.RW.0311K und S.RW.0311HA können nur alternativ absolviert werden:

S.RW.0311K	Strafrecht I	(8 C/7 SWS)
S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C/7 SWS)

ii. Ferner können absolviert werden:

S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C /4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschafts-
beziehungen (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/6 SWS)

B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)

7. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Erziehungswissenschaft (30 C)

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.010 Pädagogisches Handeln und Professionalität:
Theorie(n), Geschichte, Felder (10 C/4 SWS)

B.Erz.020 Sozialisation: Grundbegriffe, Theorie(n) und Gegenstände (10 C/4 SWS)

B.Erz.030 Erziehung und Bildung: Begriffe, Theorie(n), Geschichte (10 C/4 SWS)

8. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Ethnologie (30 C)

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.311B Einführung in die Ethnologie (6 C/3 SWS)

B.Eth.312 Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme (9 C/3 SWS)

B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht (9 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.331B Regionale Ethnologie I (Basic) (6 C/4 SWS)

B.Eth.341B Ethnologische Forschungsthemen und Theorien I (Basic) (6 C/4 SWS)

9. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Geschlechterforschung (30 C)

a. Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (10 C/4 SWS)

B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (10 C/4 SWS)

B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C/4 SWS)

B.GeFo.06 Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C/4 SWS)

B.GeFo.07 Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens-
und Wissenssysteme (10 C/4 SWS)

10. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Interdisziplinäre Indienstudien (32 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.110 Grundlagen der Indienforschung I (7 C/4 SWS)

B.MIS.111 Grundlagen der Indienforschung II (7 C/4 SWS)

b. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.115 Das moderne Indien: Politik im Wandel I (6 C/4 SWS)

B.MIS.116 Das moderne Indien: Politik im Wandel II (6 C/4 SWS)

B.MIS.117 Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.118 Die Medienlandschaft des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.119 Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.121 Entwicklungsökonomie Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.124 Methodische Zugänge zu Themen der modernen Indienstudien (6 C/4 SWS)

B.MIS.128 Themen der modernen Indienstudien (6 C/4 SWS)

B.MIS.130 Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I:
theoretische, methodische und vergleichende Zugänge (6 C/4 SWS)

B.MIS.131 Diversität und Ungleichheit im modernen Indien II:
thematische Perspektiven (6 C/4 SWS)

B.MIS.135 Themen der Entwicklungsökonomie Indiens (6 C/4 SWS)

11. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Politikwissenschaft (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.102 Einführung in das Politisches System der BRD und die
Internationale Beziehungen (7 C/4 SWS)

B.Pol.103 Einführung Politische Ideengeschichte und Vergleichende
Politikwissenschaft (7 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.700 Aufbaumodul Politisches System der BRD (8 C/4 SWS)

B.Pol.5 Aufbaumodul Politische Theorie (8 C/4 SWS)

B.Pol.601 Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft (8 C/4 SWS)

B.Pol.800 Aufbaumodul Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS)

B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)

12. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Soziologie (32 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (8 C/4 SWS)

B.Soz.140 Einführung in die modernen soziologischen Theorien (8C/4 SWS)

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates (8 C/2 SWS)

B.Soz.601 Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates (8 C/4 SWS)

B.Soz.700 Exemplarische Studien der Kultursociologie(8 C/2 SWS)

B.Soz.701 Das Forschungsfeld der Kultursociologie (8 C/4 SWS)

B.Soz.800 Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie (8 C/4 SWS)

B.Soz.801 Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung (8 C/2 SWS)

13. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Sportwissenschaften (30 C)

a. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.103 Sportpädagogische Grundlagen (5 C/3 SWS)

B.Spo.29 Grundlagen der Sportsoziologie (5 C/3 SWS)

B.Spo.10 Vertiefung Sport- und Gesundheitssoziologie (4 C/3 SWS)

B.Spo.25 Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme (12 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie (4 C/2 SWS)

B.Spo.07 Vertiefung Sportpädagogik (4 C/3 SWS)

B.Spo.02 Trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)

14. Vertiefung Erziehungswissenschaft (30 C)

(Nur in Kombination mit dem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet Erziehungswissenschaft des Fachstudiums)

a. Es muss das folgende Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.210 Erziehungswissenschaftliche Forschungspraxis (9 C/4 SWS)

b. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.110	Professionalisierung pädagogischen Handelns: aktuelle Themen, Diskurse, Befunde	(7 C/4 SWS)
B.Erz.120	Sozialisation: aktuelle Fragen, Diskurse, Befunde	(7 C/4 SWS)
B.Erz.130	Erziehung und Bildung: Themen, Diskurse, Befunde	(7 C/4 SWS)
B.Erz.140	Schule und Unterricht: aktuelle Fragen, Diskurse, Befunde	(7 C/4 SWS)

IV. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C, bei Absolvierung des Spezialisierungsbereichs in der Variante Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination Module im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Module sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Verzeichnis Schlüsselkompetenzen, den freigegebenen Angeboten der Philosophischen Fakultät, aus der Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

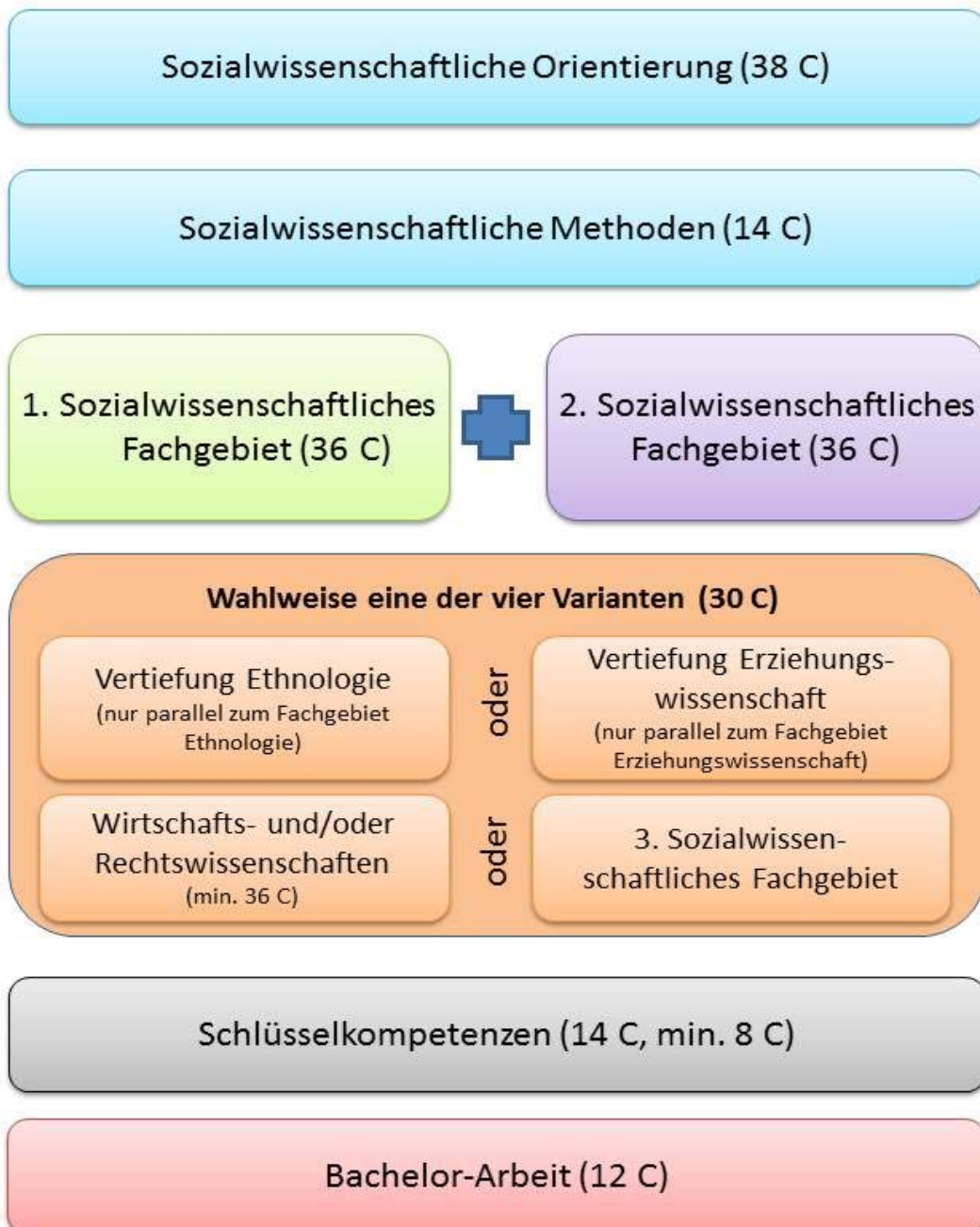
V. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II –aufgehoben-

Anlage III Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Bachelor Sozialwissenschaften (180 Credits)



Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Sportwissenschaften und Erziehungswissenschaft mit Vertiefung Erziehungswissenschaft

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Sportwissenschaften und Erziehungswissenschaft				Vertiefung Erziehungswissenschaft (30 C)	Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.800 Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften 8 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C		SQ.Sowi.18 EDV-Kurs B 4 C
2. Σ 30 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C	B.Erz.010 Pädagogisches Handeln und Professionalität: Theorie(n), Geschichte(n), Felder 10 C		B.Spo.25 Ausgewählte sportpädagogische u. sportsoziologische Probleme 12 C		SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissenschaften 4 C
3. Σ 31 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C	B.Erz.030 Erziehung und Bildung: Begriffe, Theorien, Geschichte 10 C	B.Spo.29 Grundlagen der Sportsoziologie 5 C	B.Spo.130 Sportpädagogische Grundlagen 5 C	B.Erz.110 Professionalisierung pädagogischen Handelns 7 C	
4. Σ 31 C	B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C	B.Erz.020 Sozialisation: Grundbegriffe, Theorie(n) und Gegenstände 10 C		B.Spo.10 Vertiefung Sport- und Gesundheitssoziologie 4 C	B.Erz.130 Erziehung und Bildung 7 C	
5. Σ 29 C	B.Sowi.2000 Interdisziplinäre Forschungspraxis der Sozialwissenschaften 8 C	B.Erz.040 Entwicklungen und Herausforderung des Handlungsfelds Schule 6 C		B.Spo.15 Sport und Geschlecht 6 C	B.Erz.210 Erziehungswissenschaftliche Forschungspraxis 9 C	
6. Σ 29 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Spo.07 Vertiefung Sportpädagogik 4 C	B.Erz.140 Schule und Unterricht: Zentrale Diskurse, Fragestellungen und Befunde 7 C	SQ.Sowi.4 Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C
Σ 180 C	124 C (+12 C)				30 C	14 C

2. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Geschlechterforschung und Soziologie mit Spezialisierungsbereich Rechtswissenschaften (Strafrecht)

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Geschlechterforschung und Soziologie				Spezialisierungsbereich Rechtswissenschaften (Strafrecht) (30 C)		Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.800 Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften 8 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C			SQ.Sowi.18 EDV-Kurs B 4 C
2. Σ 30 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C		B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften 8 C	B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung 6 C	S.RW.0311K Strafrecht I 8 C		SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
3. Σ 32 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C		B.Soz.140 Einführung in die modernen soziologischen Theorien 8 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C	S.RW.1418K Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie 4 C	S.RW.1317 Kriminologie I 6 C	
4. Σ 28 C		B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse I 4 C	B.Soz.700 Exemplarische Studien der Kulturosoziologie 8 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C	S.RW.1318 Angewandte Kriminologie 6 C		
5. Σ 32 C	B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C	B.Sowi.2000 Interdisziplinäre Forschungspraxis der Sozialwissenschaften 8 C	B.Soz.701 Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie 8 C		S.RW.1323 Forensische Psychiatrie 6 C		
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit 12 C			B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum 10 C			SQ.Sowi.27 Sprachkurs C 6 C
Σ 180 C	124 C (+12 C)				30 C		14 C

3. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Interdisziplinäre Indienstudien und Geschlechterforschung mit Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fächern Interdisziplinäre Indienstudien und Geschlechterforschung				Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften (30 C)	Schlüssel-kompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.800 Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften 8 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C		SQ.Sowi.18 EDV-Kurs B 4 C
2. Σ 31 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C		B.MIS.110 Grundlagen der Indienforschung I 7 C	B.WIWI.OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C	SQ.Sowi.2 Das studentische MentorInnenprogramm 4 C
3. Σ 29 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C	B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung 6 C	B.MIS.111 Grundlagen der Indienforschung II 7 C	B.MIS.117 Religionen im modernen Indien 6 C	B.WIWI.OPH.0008 Makroökonomik I 6 C	
4. Σ 32 C		B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum 10 C	B.MIS.115 Das moderne Indien: Politik im Wandel 6 C	B.MIS.118 Die Medienlandschaft des modernen Indiens 6 C	B.WIWI-BWL.0079 Personalmanagement 6 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
5. Σ 30 C	B.Sowi.2000 Interdisziplinäre Forschungspraxis der Sozialwissenschaften 8 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C		B.MIS.119 Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im modernen Indien 6 C	B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung 6 C	
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C		B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C		B.WIWI.VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C	SQ.Sowi.7 Sprachkurs A 2 C
Σ 182 C	126 C (+12 C)				30 C	14 C

4. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Ethnologie und Politikwissenschaft mit Vertiefung Ethnologie

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Ethnologie und Politikwissenschaft				Vertiefung Ethnologie (30 C)	Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.800 Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften 8 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C		SQ.Sowi.18 EDV-Kurs B 4 C
2. Σ 32 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C	B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht 9 C			B.Eth.321 Feldforschung und Ethnographie 9 C	SQ.Sowi.2 Das studentische MentorInnenprogramm 4 C SQ.Sowi.4 Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C
3. Σ 32 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C	B.Eth.311B Einführung in die Ethnologie 6 C	B.Eth.312 Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme 9 C	B.Pol.102 Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen 7 C	B.Eth.371d Swahili 6 C	
4. Σ 30 C		B.Eth.331B Regionale Ethnologie I (Basic) 6 C	B.Pol.103 Einführung Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit 8 C	B.Eth.345 Spezielle ethnologische Forschungsthemen 9 C	
5. Σ 30 C (ggf. Ausland)	B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen 10 C	B.Eth.341B Ethnologische Forschungsthemen und Theorien I (Basic) 6 C		B.Pol.601 Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft 8 C	B.Eth.371f Spezielle Sprachen der Schwerpunktreionen 6 C	
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit 12 C		B.Sowi.2000 Interdisziplinäre Forschungspraxis der Sozialwissenschaften 8 C	B.Pol.800 Aufbaumodul Internationale Beziehungen 8 C		
Σ 182 C	126 C (+12 C)				31 C	14 C